

## WO UND WIE ERFOLGT DIE ANTRAGSTELLUNG?

Die Antragstellung für alle Ansprüche kann schriftlich oder persönlich erfolgen. Auf der Rückseite sind die Kontaktadressen und die Erreichbarkeit der BUAk MitarbeiterInnen angegeben.

## ARBEITNEHMERINFORMATION (ANI)

War der/die ArbeitnehmerIn in einem Baubetrieb beschäftigt, der dem BUAG unterliegt, so erhält er/sie vierteljährlich, ca. 6 Wochen im Nachhinein, eine Information über alle Ansprüche, die bei der BUAk geltend gemacht werden können.

Der Versand erfolgt an die private Adresse des/der Arbeitnehmer/s/in. Daher ist es dringend nötig, dass der BUAk eine Adressänderung mittels Kopie eines Meldezettels bekannt gegeben wird.

Die Bankbestätigung wird dann mit der ANI versandt, wenn die BUAk noch keine Kontoverbindung des/der jeweiligen Arbeitnehmer/s/in gespeichert hat.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Zentrale sowie der Landes- und Servicestellen der BUAk selbstverständlich gerne zur Verfügung!

+43 (0) 579 579 0

IHRE ANLIEGEN SIND UNS WICHTIG!



BAUARBEITER-URLAUBS-  
UND ABFERTIGUNGSKASSE

### Kundendienst

Tel DW 5000  
Fax DW 95 0 99  
Mail kundendienst@buak.at

### Betriebsbetreuung

Tel DW 2000  
Fax DW 93 0 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

### Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000  
Fax DW 93 0 99  
Mail buak-bvk@buak.at

## ÖFFNUNGSZEITEN

Wien  
Montag, Dienstag, Donnerstag  
8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Tirol, Kärnten und Steiermark  
Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Oberösterreich, Salzburg und Burgenland  
Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr – 13.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Vorarlberg  
Montag bis Freitag  
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

IMPRESSUM  
BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

## STANDORTE

Wien  
1050 Wien  
Kliebergasse 1A  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Burgenland  
7000 Eisenstadt  
Wiener Straße 7  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Salzburg  
5020 Salzburg  
Hans-Sachs-Gasse 5  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Oberösterreich  
4020 Linz  
Anastasius-Grün-Str.26-28/1/16  
Fax DW 92 3 99  
Mail lo@buak.at

Steiermark  
8020 Graz  
Mohsgasse 10  
Fax DW 92 4 99  
Mail lst@buak.at

Kärnten  
9010 Klagenfurt  
Bahnhofstraße 24  
Fax DW 92 5 99  
Mail lk@buak.at

Tirol  
6020 Innsbruck  
Meinhardstraße 3  
Fax DW 92 8 99  
Mail lt@buak.at

Vorarlberg  
6900 Bregenz  
Kaiserstraße 27  
Fax DW 92 9 99  
Mail lv@buak.at



## TIPPS EIN RATGEBER

## FRAGEN & ANTWORTEN

Wann habe ich einen Anspruch gegenüber der BUAk?  
Wie stelle ich meine Anträge?  
Wie erhalte ich meine Ansprüche?

Stand: 01.01.2017



Die häufigsten Fragen und Antworten haben wir in diesem Folder zusammengefasst.

## WANN KANN DIE ABFINDUNG BEZOGEN WERDEN?

6 Monate nach dem Ausscheiden aus der Baubranche oder sofort bei Vorlage des Pensionsbescheides oder Tod des/der ArbeitnehmerIn.

## WANN KANN DIE URLAUBSERSATZLEISTUNG BEZOGEN WERDEN?

Entweder wird die Urlaubersatzleistung im Anschluss an das letzte Arbeitsverhältnis automatisch von der BUAK ausbezahlt (falls Urlaubsansprüche innerhalb von fünf Monaten verfallen würden) oder der/die AN kann diese bei Beendigung freiwillig beantragen.

## WANN KANN DIE ABFERTIGUNG BEZOGEN WERDEN?

12 Monate nach dem Ausscheiden aus der Baubranche oder sofort bei Vorlage des Pensionsbescheides, Austritt nach Geburt oder Tod des/der Arbeitnehmer/s/in.

## WANN KANN DIE WINTERFEIERTAGSVERGÜTUNG BEZOGEN WERDEN?

Die Auszahlung des ersatzweisen Anspruchs auf Winterfeiertagsvergütung erfolgt automatisch auf das jeweils

gesicherte Konto des/der Arbeitnehmer/in.

Da die Verrechnung der Monate, in die die Winterfeiertage fallen, erst Ende Februar erfolgt, findet die Anweisung bis spätestens 15. März nach den Winterfeiertagen statt. Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.

## WANN KANN DAS ÜBERBRÜCKUNGSGELD BEZOGEN WERDEN?

Der/die ArbeitnehmerIn stellt mindestens zwei Monate vor Beginn des Bezuges einen Antrag und reicht diesen bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ein.

Die BUAK prüft in Zusammenarbeit mit der Pensionsversicherungsanstalt, ob alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Nach positiver Prüfung wird auf das mittels Bankbestätigung bekanntgegebene Konto der monatliche netto Anspruch überwiesen.

## WELCHE DATEN UND UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

Antragsformulare sind auf der Homepage unter [www.buak.at](http://www.buak.at), telefonisch oder persönlich erhältlich. Ansprüche auf Abfertigung, Urlaubersatzleistung, Abfindung sind mittels des vorgesehenen Online-Formulars geltend zu machen.

Folgende Unterlagen werden für jede Auszahlung benötigt:

- vollständig ausgefüllte Bankbestätigung inklusive Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (sofern die BUAK diese noch nicht hat!)
- Pensionsbescheid, wenn die Abfindung oder die Abfertigung vor Ablauf der gesetzlichen Wartefrist beantragt wird

- Sämtliche Unterlagen der Verlassenschaftsabhandlung, wenn der/die
- Anspruchsberechtigte verstorben ist
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises

## BANKBESTÄTIGUNG

Seit 01.01.2010 ist die BUAK gesetzlich dazu verpflichtet, Ansprüche von ArbeitnehmerInnen ausschließlich bargeldlos anzuweisen. Dafür ist es erforderlich, der BUAK mittels des Formulars "Bankbestätigung" die Daten bekannt zu geben. Das Formular erhalten Sie mit der Arbeitnehmerinformation oder durch telefonische wie persönliche Anfrage.

Die BUAK weist nur auf ein Girokonto an, über das der/die Arbeitnehmer/in Verfügungsberechtigt ist.